

**Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)
Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393
Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Vereinigung für Wiederkäuergesundheits

Abkürzung der Firma / Organisation : SVW

Adresse : Manzenweg 14, 8269 Fruthwilen

Kontaktperson : Ernst Schicker

Telefon : 079 603 60 05

E-Mail : sc.er.fr@bluewin.ch

Datum : 23.02.2015

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 23. März 2015** an folgende E-mail Adresse: hmr@bag.admin.ch

Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)
Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393
Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015

Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)			
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
SWW	<p>Als Tierärzte sind wir uns unserer Verantwortung beim Einsatz von Tierarzneimitteln und insbesondere von Antibiotika bewusst und begrüßen die vorgesehenen Änderungen. Es ist aber äussert schwierig dieses Bewusstsein bei allen Tierhaltern nachhaltig zu fördern. Da die vorliegende Revision der TAMV gegenüber der jetzigen Situation zu einer Einschränkung der Abgabe von Tierarzneimitteln auf Vorrat führt, wird eine intensivierte Informationsarbeit bei den Tierhaltern nötig sein. Um einem massvollen und verantwortungsvollen Einsatz von TAM und insbesondere Antibiotika noch besser garantieren zu können, erachten wir es als sinnvoll die Tierhalter, welche TAM auf Vorrat beziehen wollen, in die Pflicht zu nehmen und durch deren Aus- und Weiterbildung das Verständnis für den Umgang mit TAM verbessern. Inhalte der Ausbildung sind unter anderem Verständnis für Resistenzentwicklung und TAM-Rückstände in Lebensmitteln.</p>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SWW	Art. 10 Abs. 3	Unterteilung der Tierart Rindvieh in Mastkälber/Mastrinder und Milchvieh begrüßen wir sehr. Bei Kälbern treten immer wieder lebensbedrohende Notfälle z.Bsp. Tympanien, Koliken) auf. Dasselbe gilt auch für das Milchvieh, aber auch beim Milchvieh auf. Wir erachten es als wichtig, dass der Tierarzt der mit einem Tierhalter für dessen Mastkälber/Mastrinder eine TAM-Vereinbarung abschliesst auch in einer Notfallsituation erreichbar ist.	Art. 10 Abs. 3 ergänzen mit einem letzten Satz: ...seperate TAM-Vereinbarung abgeschlossen werden. Der Tierarzt, der die Vereinbarung abschliesst, muss den Notfalldienst jederzeit gewährleisten können.
SWW	Art. 10	Es sind auch Tierhalter in die Aus- und Weiterbildungspflicht zu nehmen, wenn sie TAM auf Vorrat beziehen wollen. Dadurch soll deren Bewusstsein für einen massvollen Einsatz insbesondere von Antibiotika, Rückstände in Lebensmitteln und die Wichtigkeit von Prophylaxemassnahmen wie Umweltoptimierung (Stallbau etc.) gefördert werden.	Art. 10d (neu)Anforderungen an die Tierhalterin oder den Tierhalter im Rahmen der TAM-Vereinbarung 1 Die Tierhalterin oder der Tierhalter, die oder der eine TAM-Vereinbarung abschliesst, muss über ein vom BLV genehmigte Zusatzausbildung verfügen. 2 Ein Abschluss der landwirtschaftlichen Grundausbildung dem Jahr 2012 oder später ersetzt diese Zusatzausbildung. 2 Die Zusatzausbildung muss alle fünf Jahre im Rahmen einer halbtägigen Weiterbildung aufgefrischt werden.

**Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)
Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393
Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015**

SVW	Art. 20, Abs. 2	... "regelmässig" ist unklare Formulierung. Da Betriebe risikobasiert eingeteilt werden, ist eine Anbindung an den TAM-Besuch sinnvoll	... und überwacht die Funktionalität und die Hygiene der betriebseigenen technischen Anlagen regelmässig im Rahmen des TAM-Besuches oder die Medizinierung zu keiner befriedigenden Besserung des Gesundheitszustandes der Tiere führt.
SVW	Art. 20, Abs. 4	Sinnvolle Änderung	
SVW	Art. 21	Anpassung an den von uns neu vorgeschlagenen Art. 10d	... Weiterbildung nach den Artikeln 10b, 10d und 20a fest.
SVW	Anhang 1 Ziff. 2 Abs. 1	Sinnvolle Ergänzung	
SVW	Anhang 1 Ziff. 2 Abs. 1bis	Die SVW ist sehr interessiert daran, bei der Erstellung der einheitlichen Kriterien für Risikokategorien konstruktiv mitzuarbeiten.	

Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV)

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

